

die termin- und plangerechte Durchführung der Investitionen bis zur Übergabe an den produzierenden Betrieb.

25. Die technische Abteilung der Aufbauleitung muß von einem Ingenieur geleitet werden, der sowohl in technischer als auch bautechnischer Hinsicht die erforderlichen Voraussetzungen besitzt. Der technischen Abteilung und deren Leiter (Chefingenieur) obliegt insbesondere die gewissenhafte Prüfung aller technischen und konstruktiven Unterlagen, die genaue Überwachung der Bau- und Montagearbeiten entsprechend den bestätigten Projekt- und Konstruktionsunterlagen sowie die Koordinierung aller technischen und bautechnischen Arbeiten bei der Durchführung des Investitionsvorhabens. Dem Leiter der technischen Abteilung (Chefingenieur) sollen nach Möglichkeit ausreichend vorgebildete ingenieurtechnische Kräfte zur Verfügung stehen für die Bereiche:

Bau, \*  
Ausrüstung und  
Montage.

26. Im Rahmen der technischen Abteilung der Aufbauleitung sind für die einzelnen Objekte des Investitionsvorhabens Objektleiter einzusetzen, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anleitung, Überwachung und Kontrolle der Investitionsarbeiten an dem ihnen zugewiesenen Investitionsobjekt aufweisen. Ihre Hauptaufgabe ist die konkrete Termingestaltung und termingemäße Überwachung sowie die Koordinierung der Arbeiten an dem von ihnen beauftragten Objekt.
27. Die Aufbauleitung hat die Einhaltung der Kostenanschläge zu kontrollieren und trägt die Verantwortung für die Investitionsausführung entsprechend der bestätigten Kostenstruktur und den in den Verträgen festgelegten Kostenansätzen. Sie ist dem Investitionsträger rechenschaftspflichtig. Der Investitionsträger selbst hat die Durchführung dieser Aufgabe zu kontrollieren und übernimmt damit selbst ebenfalls die Verantwortung für die Investitionsdurchführung entsprechend dem bestätigten Investitionsplan. In gleicher Weise ist der Investitionsträger verpflichtet, den kaufmännischen Apparat des Gesamtbetriebes — den Einkauf sowie die vertraglichen und finanziellen Regelungen von Lieferungen und Leistungen an Hand der von der Aufbauleitung zu liefernden Unterlagen — durchzuführen.

28. Im Prozeß der Durchführung des Investitionsvorhabens ist vor allem das Zusammenwirken mit der technischen Leitung des bereits produzierenden Betriebes sicherzustellen, um betriebliche Erfahrungen bei der Durchführung des Investitionsvorhabens bereits zu verwerten und der technischen Leitung des Betriebes, die das fertiggestellte Investitionsobjekt in Betrieb zu nehmen hat, frühzeitig Einblick in die Art der Durchführung des Investitionsvorhabens zu gewähren. Technische und konstruktive Änderungen und Vorschläge von seiten der technischen

Leitung des Betriebes bedürfen zu ihrer Einführung in die Technologie, und damit in die Baudurchführung an neuen Investitionsobjekten, der Bestätigung durch den Aufbauleiter bzw. durch den von ihm beauftragten Leiter der technischen Abteilung (Chefingenieur).

29. Wichtig ist die Zuständigkeit der Aufbauleitung einerseits und der technischen Leitung des Betriebes andererseits hinsichtlich Änderungen und Ergänzungen an bereits fertiggestellten und den Betrieben übergebenen Anlagen.

Dafür gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Aufbauleitung ist verantwortlich für die Durchführung sämtlicher Investitionsarbeiten laut Investitionsplan. Sie hat fertiggestellte Investitionsobjekte vollständig den Betrieben zu übergeben.
- b) Die technische Leitung des Betriebes ist verantwortlich für die Durchführung von Änderungen oder Ergänzungen, wenn sie aus Betriebs- oder Anlaufmitteln bezahlt werden müssen. Ihr obliegt die Auftragserteilung und Kontrolle der Termine. Sie ist verpflichtet, der Aufbauleitung Mitteilung zu machen, sofern Ergänzungen oder Veränderungen bei Investitionsvorhaben im Plan oder in der Baudurchführung berücksichtigt werden müssen.
- c) Die Fertigstellung von Objekten, welche schon vom Betrieb übernommen wurden, liegt im Verantwortungsbereich der Aufbauleitung, sofern dies aus dem Abnahmeprotokoll hervorgeht, Terminfestlegung für die Fertigstellung, die Kontrolle der Termine sowie die Koordinierung der Arbeiten haben im Einvernehmen mit der technischen Leitung des Betriebes zu erfolgen. Gegebenenfalls erfolgen sie unter Aufsicht der technischen Leitung des Betriebes, da die Arbeiten während der laufenden Produktion durchgeführt werden müssen. Die Beendigung jedes einzelnen Auftrages muß der Aufbauleitung mitgeteilt werden.
30. Eine wichtige Aufgabe des Investitionsträgers ist die Bereitstellung der technisch und fachlich geschulten Kader für die Inbetriebnahme fertiggestellter Investitionsobjekte. Die Aufgaben der Vorbereitung und Schulung dieser Kader obliegen der Leitung des produzierenden Betriebes und nicht der Aufbauleitung.

#### R. Aufbauleitungen bei neuen Objekten

31. Bei Investitionsvorhaben von besonderer Bedeutung, die vollkommen neue Objekte darstellen (neu zu errichtende Betriebe), die also nicht im Anschluß an einen bereits produzierenden oder sonst dienstleistenden Betrieb durchgeführt werden, ist eine besondere Regelung notwendig bis zu dem Zeitpunkt, wo die Aufnahme der Produktion erfolgt. Bei diesen Investitionsvorhaben werden Aufbauleitungen durch den Planträger eingesetzt, die gleichzeitig die Aufgaben des Investitionsträgers erfüllen. Diese Aufbauleitungen sind also nicht einem bereits bestehenden Betrieb zugeordnet